Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Contrescarpe 72 · 28195 Bremen

Verband Deutscher Brieftaubenzüchter Herrn Präsidenten Richard Groß Katernberger Str. 115 45327 Essen



Freie Hansestadt Bremen

Auskunft erteilt Frau Dr. Kasper

Dienstgebäude: Ansgaritorstraße 2

Zimmer B 201

T (04 21) 361 17064 F (04 21) 496 17064

E-mail

Beate.Kasper@Bau.Bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben) (30-3)

Bremen, 29. Februar 2016

Kulturgüter "Brieftaube", "Rassetaube" sowie "Rassegeflügel" Ihr Schreiben vom 11.01.2016 (Posteingang: 13.01.2016)

Sehr geehrter Herr Groß, sehr geehrter Herr Günzel, sehr geehrter Herr Köhnemann,

in Ihrem o.g. Schreiben legen Sie dar, dass sich die Mitglieder Ihrer Verbände wegen der durch Greifvögel verursachten Verluste an Rassegeflügel, Brieftauben und Rassetauben sorgen. Sie regen deshalb an, eine Jagdzeit für den Wanderfalken, den Habicht und den Sperber festzusetzen. Ihr Schreiben ist zur Beantwortung an mich weitergeleitet worden.

Wanderfalke, Habicht und Sperber zählen gemäß § 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) zu den Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen. Für diese Arten wurden jedoch keine Jagdzeiten festgesetzt, sie sind deshalb gemäß § 22 BJagdG das ganze Jahr mit der Jagd zu verschonen.

Wanderfalke, Habicht und Sperber zählen jedoch gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als "europäische Vogelarten" auch zu den besonders geschützten Arten und darüber hinaus gemäß § Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe a) zu den streng geschützten Arten, da sie im Anhang A der VO (EG) 338/97 (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Dies bedeutet, dass sowohl beim Schutz als auch bei der Nutzung dieser Arten die Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und der EG-Artenschutzverordnung zu berücksichtigen sind.

Eine Bejagung "europäischer Vogelarten" ist gemäß Art. 7 der VS-RL grundsätzlich nur für die in Anhang II aufgeführten Arten zulässig. Wanderfalke, Habicht und Sperber sind nicht im Anhang II aufgeführt. Nach Art. 9 der VS-RL können die Mitgliedstaaten – sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt – unter den dort abschließend aufgezählten Bedingungen von den Schutzbestimmungen abweichen.

- Seite 1 von 2 -







In Deutschland sind die Bestimmungen der VS-RL mit dem BNatSchG umgesetzt worden. Demnach ist es gemäß § 44 BNatSchG verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Die für Naturschutz zuständigen Behörden können jedoch im Einzelfall von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zulassen. Eine Ausnahme darf nach § 45 Abs. 7 BNatSchG jedoch nur zugelassen werden, wenn einer der dort genannten Gründe vorliegt, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass aufgrund der Kollision mit EU-Recht die Einführung einer flächendeckenden Jagdzeit für Wanderfalke, Habicht und Sperber nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Kasper